

RS Vwgh 1994/4/12 93/14/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §299 Abs2;

Rechtssatz

Auch wenn die abermalige Erlassung eines Bescheides über eine Rechtssache, über welche bereits mit rechtskräftigem Bescheid abgesprochen wurde, - soweit nicht die Voraussetzungen für eine allfällige Wiederaufnahme des Verfahrens erfüllt oder eine Änderung des das Verfahren abschließenden Bescheides verfahrensrechtlich möglich ist - dem Grundsatz ne bis in idem widerspricht und der Tatbestand des § 299 Abs 2 BAO daher grundsätzlich erfüllt ist, rechtfertigt dies allein noch nicht die Aufhebung durch die Oberbehörde, weil es sich bei einer solchen Maßnahme um eine Ermessensentscheidung handelt, welche nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140229.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at